



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11474**
Datum: 06.02.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Frau Sabine Wolff
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat | 27.02.2013 | öffentlich Kenntnisnahme |

Betreff: Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zum Bildungs- und Teilhabepaket

Die Stadtverwaltung hat bereits wiederholt berichtet, dass die wenigsten Mittel des Bildungs- und Teilhabepaketes tatsächlich für die Förderung von Bildung verwendet werden. Die meisten Anträge gehen stattdessen für die Unterstützung der Finanzierung des Mittagessens und Vereinsmitgliedschaften ein. Nur ein Prozent der Anträge zielten dagegen auf Lernförderung in der Stadt Halle (vgl. halle-spektrum 10.1.2013). Nun könnte man die geringe Inanspruchnahme von Nachhilfeunterricht positiv auslegen, dass es keinen Bedarf gebe. Doch ist bekannt, dass die Stadt Halle einen hohen Anteil an Schulabbrechern hat.

Die Bundesregierung überlegt indes Rückforderungen zu nicht verbrauchten – aber zur Verfügung gestellten - Geldern des Bildungs- und Teilhabepakets zu erheben.

Ich frage daher:

1. Wie viel Mittel wurden von der Stadt Halle abgerufen?
2. Wie hoch wäre die Summe für die Stadt Halle, im Falle einer Rückforderung seitens des Bundes?
3. Stehen diese Mittel noch zur Verfügung oder wurden sie in den vergangenen Jahren für andere Zwecke im Haushalt genutzt? Ggf. wofür wurden sie verwendet?
4. Was hat die Stadtverwaltung unternommen, abgesehen von Öffentlichkeitsarbeit in Form von Broschüren und Internet zur Antragsstellung, um Eltern an die

Fördermöglichkeiten der Kinder besser heranzuführen und bei der Antragstellung zu unterstützen (etwa Begleitung von Eltern, Elterngespräche)?

5. Welche Hürden sieht die Stadtverwaltung?
6. Welche Initiativen unternimmt die Stadt Halle, um der Problematik der Schulabbrecher zu begegnen?

gez. Sabine Wolff
Stadträtin NEUES FORUM



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

13.02.2013

Sitzung des Stadtrates am 27.02.2013

Betreff: Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zum Bildungs- und Teilhabepaket

Vorlagen-Nummer: V/2013/11474

TOP: 9.13

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viel Mittel wurden von der Stadt Halle abgerufen?

Zugewiesen wurden auf Basis der tatsächlichen Ausgaben der Kosten der Unterkunft im Haushaltsjahr 2012 gesamt 5.714.084,69 €.

2. Wie hoch wäre die Summe für die Stadt Halle, im Falle einer Rückforderung seitens des Bundes?

Die Verrechnung würde einen Betrag von 1.675.196,06 € (vorläufiger Jahresabschluss) umfassen. Eine Entscheidung zur Verrechnung erfolgt nach Abschluss der Prüfung der nichtverbrauchten Mittel in 2012. Bis zum 31.03.2013 müssen die Länder gem. § 46 Abs.8 Satz 4 SGB II die Gesamtausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets gegenüber dem Bund mitteilen. Damit ist mit einer Entscheidung zur Revision nicht vor April 2013 zu rechnen.

3. Stehen diese Mittel noch zur Verfügung oder wurden sie in den vergangenen Jahren für andere Zwecke im Haushalt genutzt? Ggf. wofür wurden sie verwendet?

Die in 2011 nichtverbrauchten Mittel wurden zur Deckung der Mehraufwendungen im Bereich Hilfen zur Erziehung im Haushaltsjahr 2012 verwendet. Die nichtverbrauchten Mittel aus 2012, sind bis zur Entscheidung (siehe Beantwortung zu 2.) zurückzustellen.

4. Was hat die Stadtverwaltung unternommen, abgesehen von Öffentlichkeitsarbeit in Form von Broschüren und Internet zur Antragsstellung, um Eltern an die Fördermöglichkeiten der Kinder besser heranzuführen und bei der Antragstellung zu unterstützen (etwa Begleitung von Eltern, Elterngespräche)?

- Beratung bei der Antragstellung in den Rechtskreisen vor Ort
- mit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes Foren mit den Leitern von

- Kindertageseinrichtungen und Vertretern der Schulen
- in Planung und Vorbereitung befindet sich die Teilnahme an den Beratungen der Schuldirektoren im März 2013
- aktive Schulsozialarbeit an den Schulen seit Frühjahr 2012
- durch die Schulsozialarbeiter werden Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche, Erzieherinnen und weiteren am Prozess Beteiligten vorgehalten
- Angebot einer Anbieterdatenbank für die Antragsteller, zur Orientierung über Anbieter und deren Leistungen und Angebote in der Stadt
- Inanspruchnahme von Netzwerkpartnern, um über diese Informationen an Eltern, Kinder und Jugendliche zu transportieren
- Gespräche mit den Anbietern zu den Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets, um diese in den Beratungsprozess einzubinden

5. Welche Hürden sieht die Stadtverwaltung?

Als Hürden werden das gesetzlich vorgeschriebene Antragsverfahren – die Bewilligung entsprechend des Grundleistungsanspruchs gesehen, jede Antragsprüfung ist eine gesonderte Einzelfallprüfung.

Im Hinblick auf das Angebot der angemessenen Lernförderung ist diese nach dem Gesetz immer nur dann erforderlich, wenn das wesentliche Lernziel gefährdet ist und erst wenn vorhandene Angebote nicht ausreichen, kann die Lernförderung zum Tragen kommen.

Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe. Seitens des zuständigen Landesministeriums wurde zum Jahresabschluss 2012 eine geänderte Rechtsauffassung in folgenden Punkten zur Kenntnis gegeben. Das wesentliche Lernziel heißt auch, Sicherung des erfolgreichen Schulabschlusses, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt, Umfang und Dauer sollen im jeweiligen Einzelfall nach der Empfehlung der Schule bemessen werden.

6. Welche Initiativen unternimmt die Stadt Halle, um der Problematik der Schulabbrecher zu begegnen?

Im Rahmen von Bildung und Teilhabe ist dieses Anliegen nicht realisierbar.

Nach § 82 und § 83 SchulG LSA ist für die Absolvierung einer erfolgreichen Schullaufbahn - sprich Schulabschluss - das Land zuständig.

Die Kommunen zeichnen als Schulträger für die Schulgebäude, deren Ausstattung und das technische Personal verantwortlich.

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Schullaufbahn eines Kindes/Jugendlichen. Handelt es sich um individuelle oder soziale Faktoren, den jungen Menschen betreffend, deren Familie bzw. Umfeld und zeichnet sich ein erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf in der schulischen Ausbildung ab, sind Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII vorzuhalten.

Gemäß § 27 SGB I sind für die Leistungen der Jugendsozialarbeit die Kommunen zuständig. Über die Umsetzung Schulsozialarbeit „Schulerfolg sichern“ verweise ich auf die Berichterstattung in den jeweiligen Ausschüssen ab März 2013.

Unabhängig davon ist zu konstatieren, dass Schulsozialarbeit hier nicht gelingende Lernprozesse ersetzen kann und somit nicht die Aufgabe der Schule übernimmt bzw. verantwortlich zeichnet.